

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Lärmbekämpfung  
3003 Bern

Bern, 28. April 2010 sgv-Sc/gl

## **Anhörungsantwort Änderung der Lärmschutz-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2010 haben Sie den sgv eingeladen, zur oben genannten Änderung im Rahmen einer Anhörung Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr.

**Der sgv unterstützt das Hauptanliegen der Verordnungsänderung, nämlich die Präzisierung der Belastungsgrenzwerte für den Lärm militärischer Waffen-, Schiess- und Übungsplätze. Die Änderung des Art. 45 lehnt der sgv hingegen ab.**

### **Art. 45 Abs. 5 Lärmschutzverordnung**

Mit dieser Neubestimmung wird die Zuständigkeit für den Vollzug von Schallschutzmassnahmen bei Nationalstrassen dem UVEK übertragen. Dies soll zu einer Entlastung der kantonalen Vollzugsbehörden führen, bringt jedoch notwendigerweise einen erhöhten Aufwand auf Bundesebene mit sich. Es ist dabei unklar, ob dies gerechtfertigt ist.

Es ist unwahrscheinlich, dass die auf Stufe Bund verursachten Aufwendungen (Aufbau von Know-how, zusätzliche Stellen, zusätzliche administrative Tätigkeiten) die beabsichtigten Erleichterungen auf kantonalen Stufe ausgleichen können. Da der erläuternde Bericht keine qualitativen und/oder quantitativen Grundlagen für diese Abwägung enthält, wäre die Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung leichtfertig.

Darüber hinaus widerspricht diese Norm der Grundintention der Verordnungsanpassung. Wenn man schon die Bevölkerung vor übermässiger Lärmeinwirkung schützen will – was zu befürworten ist –, sollte man folgerichtig die Instrumente dazu mit entsprechender Absicht gestalten. Kantonale Behörden sind in der Regel in ihrem Handeln schneller und mit den lokalen Problemen und Gegebenheiten besser betraut als eine zentralistische Institution auf Bundesebene.

**Fazit**

**Der sgv befürwortet die Änderungen der Lärmschutz-Verordnung, mit Ausnahme der in Art. 45 Abs. 5 vorgesehenen, die er ablehnt.**

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unseres Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
politischer Sekretär